

Aktuelles zur KSK

16. November 2015

Bandleader zahlen Künstlersozialabgabe auf Mitmusiker BSG bestätigt Verwaltungspraxis der KSK, die aber Ausnahmen zulässt



Für Musikbands ist die Künstlersozialabgabe von einiger Bedeutung. Nicht nur, dass die Veranstalter (oder die Agenturen) auf die Gage die Künstlersozialabgabe leisten müssen (und viele Verträge in diesem Punkt schlicht unwirksam sind), die Abgabe kann zusätzlich (!) auch beim Bandleader fällig werden.

Für Bandleader geht es um viel Geld






Das Bundessozialgericht (BSG) hat kürzlich diese Verwaltungspraxis der Künstlersozialkasse bestätigt. Geklagt hatte eine Bandleaderin, die zwei Bands führte, das Booking übernahm, die Gage kassierte und die jeweiligen Anteile an die Mitmusiker auszahlte. Beide Bands waren nicht als GbR oder in einer anderen Rechtsform organisiert, vielmehr schloß die Bandleaderin die Verträge mit den Veranstaltern im eigenen Namen. Formal war sie damit auch Vertragspartnerin der Mitmusiker und außerdem abgabepflichtige Unternehmerin nach § 24 KSVG. Dass sie in den Bands auch mitspielte, half nicht - das BSG stellt in seinem Urteil allein auf die formale Stellung der Bandleaderin ab. Für Bandleader kann dies durchaus teuer werden, denn die Künstlersozialabgabe wird für bis zu fünf Kalenderjahre nachträglich erhoben. Allerdings kennt die Verwaltungspraxis der KSK Ausnahmen von dieser Regel und hilft damit den Bandleadern.

Fazit

Klarer Fall: Bandleader stehen im Risiko, auf alle an die Mitmusiker gezahlten Gagen die Künstlersozialabgabe nachzahlen zu müssen.

Aus der Begründung des BSG:

»Die beiden von der Klägerin betriebenen Musikgruppen unterliegen nicht als solche der Abgabepflicht, da sie nicht als eigenständige juristische Person - auch nicht als bloße BGB-Gesellschaft - organisiert sind, sondern allein durch die Klägerin als Einzelunternehmerin organisiert werden. Sie führt die Bands in organisatorisch-unternehmerischer Hinsicht, schließt die Verträge und handelt die Gagen aus. Die jeweils mitwirkenden Bandmitglieder erhalten ihr Honorar von der Klägerin. Dem entspricht die steuerrechtliche Gestaltung, denn nicht die Band als solche, sondern nur die Klägerin selbst gibt eine Steuererklärung ab und erfasst die an die mitwirkenden Musiker ausgekehrten Honorare als Betriebsausgaben. Mit dieser Organisationsform unterfällt die Klägerin jedenfalls der Abgabepflicht nach § 24 Abs 1 Satz 1 Nr 3

 (0221) 16 85 15 06 koeln@kunstrecht.de /andri.jurgensen /profile/Andri_Juergensen /andri_jurgensen

KSVG. Denn sie betreibt ein Unternehmen, dessen wesentlicher Zweck darauf gerichtet ist, für die Aufführung künstlerischer Leistungen zu sorgen. Dies setzt keine Tätigkeiten als Veranstalter voraus. Ausreichend sind die typischen Management- und Organisationsaufgaben, sofern sie auch das Verschaffen der Engagements und Auftrittsmöglichkeiten umfassen.»